

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 11. April 1980

58. Stück

142. Bundesgesetz: 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle
(NR: GP XV RV 36 AB 273 S. 29. BR: AB 2132 S. 395.)

143. Bundesgesetz: 2. Schulunterrichtsgesetz-Novelle
(NR: GP XV RV 37 AB 274 S. 29. BR: AB 2133 S. 395.)

142. Bundesgesetz vom 20. März 1980, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (6. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971 und 323/1975 wird wie folgt geändert:

1. § 8 lit. e hat zu lauten:

„e) unter Förderunterricht nicht zu beurteilende Unterrichtsveranstaltungen für Schüler, die in Pflichtgegenständen eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben; in Schularten mit Leistungsgruppen für Schüler, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen und für Schüler, deren Übertritt in eine tiefere Leistungsgruppe verhindert werden soll;“.

2. Im § 10 Abs. 1 hat an die Stelle der Wendung „Werkerziehung (für Knaben, für Mädchen)“ die Wendung „Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt)“ zu treten.

3. Im § 16 Abs. 1 hat an die Stelle der Wendung „Werkerziehung (für Knaben, für Mädchen)“ die Wendung „Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt)“ zu treten.

4. § 25 Abs. 2 lit. e hat zu lauten:

„e) Sonderschule für Gehörlose (Institut für Gehörlosenbildung);“.

5. Im § 25 Abs. 3 hat an die Stelle der Wendung „lit. b, c, d, f und h“ die Wendung „lit. b bis h“ zu treten.

6. Im § 27 Abs. 1 hat an die Stelle der Wendung „Sonderschule für taubstumme Kinder“ die Wendung „Sonderschule für Gehörlose“ zu treten.

7. Die §§ 28 und 29 haben zu lauten:

„§ 28. Aufgabe des Polytechnischen Lehrganges

(1) Der Polytechnische Lehrgang hat die Aufgabe, für Schüler im 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht die allgemeine Grundbildung im Hinblick auf das praktische Leben und die künftige Berufswelt zu festigen, sowie durch eine entsprechende Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorzubereiten.

(2) Die Schüler sind in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik durch die Einrichtung von Leistungsgruppen sowie durch einen nach Wahl des Schülers erweiterten Unterricht im lebenskundlichen, sozialkundlichen, wirtschaftskundlichen und naturkundlichen Bereich in besonderer Weise zu fördern.

§ 29. Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges

(1) Im Lehrplan (§ 6) des Polytechnischen Lehrganges sind vorzusehen:

a) als Pflichtgegenstände: Religion, Lebenskunde (mit Hinweisen zu einer sinnvoll gestalteten Freizeit), Deutsch, Mathematik, Sozialkunde und Wirtschaftskunde (einschließlich der Zeitgeschichte), Naturkundliche Grundlagen der modernen Wirtschaft, Gesundheitslehre, Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Leibesübungen;

b) als alternative Pflichtgegenstände:

aa) vertiefter Unterricht in Sozialkunde und Wirtschaftskunde sowie Lebens-

- kunde (Sozial- und lebenskundliches Seminar);
- bb) vertiefter Unterricht in Wirtschaftskunde (Wirtschaftskundliches Seminar);
- cc) vertiefter Unterricht in Naturkundlichen Grundlagen der modernen Wirtschaft und Technischem Zeichnen (Naturkundlich-technisches Seminar);
- dd) vertiefter Unterricht in Naturkundlichen Grundlagen der modernen Wirtschaft, Sozialkunde und Wirtschaftskunde sowie Lebenskunde (Landwirtschaftskundliches Seminar);
- c) als zusätzliche alternative Pflichtgegenstände: Lebende Fremdsprache, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie weitere lebens- und berufsvorbereitende Gegenstände in einem für alle Schüler gleichen Stundenausmaß.

(2) Für den Unterricht in Deutsch und Mathematik sind bis zu drei Leistungsgruppen vorzusehen.“

8. § 30 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Die Schüler des Polytechnischen Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl in Klassen zusammenzufassen.

(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen zusammenzufassen; eine derartige Zusammenfassung kann auch bei Schülern einer Klasse erfolgen, sofern am betreffenden Polytechnischen Lehrgang nur eine Klasse geführt wird.“

9. § 33 hat zu lauten:

„§ 33. Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler einer Klasse des Polytechnischen Lehrganges soll im allgemeinen 30 betragen und darf nicht 36 übersteigen. Für Polytechnische Lehrgänge, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 27 genannten Klassenschülerzahlen entsprechend der Behinderungsart.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik Leistungsgruppen einzurichten sind. Die Schülerzahl einer Leistungsgruppe darf 15 nicht überschreiten und 30 nicht überschreiten; sofern der Polytechnische Lehrgang nur aus einer Klasse besteht, dürfen zwei Leistungsgruppen eingerichtet werden, wenn die Schülerzahl in jeder Leistungsgruppe mindestens 10 beträgt. Die Anzahl der Leistungsgruppen eines Polytechnischen Lehrganges darf die Anzahl der Klassen des betreffenden

Polytechnischen Lehrganges um höchstens 1, ab einer Klassenzahl von 6 um höchstens 2 und ab einer Klassenzahl von 11 um höchstens 3 überschreiten.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Lebende Fremdsprache, Maschinschreiben, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie Leibesübungen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Berufskunde und Praktischer Berufsorientierung, Lebender Fremdsprache und Leibesübungen 30, in Maschinschreiben 25, in Werkerziehung 20 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege 16 nicht unterschreiten; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern. Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, daß in den alternativen Pflichtgegenständen die Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund der Abs. 1 und 2 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird; in den Unterrichtsgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen kann vorgesehen werden, daß die Schüler mehrerer Klassen auch von mehreren Schulen zusammengefaßt werden können.“

10. Im § 131 b hat

a) in den Abs. 1 bis 3 jeweils an die Stelle der Wendung „1979/80“ die Wendung „1982/83“ zu treten;

b) im Abs. 1 an die Stelle der Wendung „1982/83“ die Wendung „1985/86“ zu treten;

c) in den Abs. 2 und 3 jeweils an die Stelle der Wendung „1983/84“ die Wendung „1986/87“ zu treten.

11. Im § 131 c hat an die Stelle der Wendung „1979/80“ die Wendung „1982/83“ zu treten.

Artikel II

Art. II § 10 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 323/1975 hat zu lauten:

„§ 10. Schulversuchszeitraum

Schulversuche im Sinne der §§ 2 bis 6 können in den Schuljahren 1971/72 bis 1981/82, die Schulversuche gemäß § 5 jedoch nur bis 1980/81 begonnen werden. Sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.“

Artikel III

Art. III Abs. 4 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, hat zu lauten:

„(4) Schulversuche im Sinne der Abs. 1 bis 3 können in den Schuljahren 1976/77 bis 1981/82 begonnen werden.“

Artikel IV

Im Art. V der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, hat jeweils an die Stelle der Wendung „Bundes-Taubstummensinstitut in Wien“ die Wendung „Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien“ und an die Stelle der Wendung „Sonderschule für taubstumme Kinder“ die Wendung „Sonderschule für Gehörlose“ zu treten.

Artikel V

(1) Dieses Bundesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

- a) Art. I Z 1 und 7 mit 1. September 1981;
- b) Art. I Z 2, 3, 10 und 11 und Art. II und III mit dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag;
- c) Art. I Z 4 bis 6 tritt gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; die Ausführungsgesetze sind innerhalb eines Jahres, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen und mit 1. September 1980 in Kraft zu setzen;
- d) Art. I Z 8 und 9 tritt gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; die Ausführungsgesetze sind innerhalb eines Jahres vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen und mit 1. September 1981 in Kraft zu setzen;
- e) Art. IV tritt mit 1. September 1980 in Kraft;
- f) für die Erlassung von Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit dem Tage der Kundmachung, wobei diese Verordnungen frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden dürfen.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

Kreisky Kirchschräger Sinowatz

143. Bundesgesetz vom 20. März 1980, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird (2. Schulunterrichtsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 139/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 231/1977 wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 erhält der bisherige Abs. 7 die Bezeichnung „(9)“ und haben an die Stelle des bisherigen Abs. 6 folgende neue Absätze 6 und 7 zu treten:

„(6) Schüler an Schularten mit Leistungsgruppen sind verpflichtet, den Förderunterricht zu besuchen, sofern von Amts wegen oder auf Antrag des Schülers der den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrer feststellt, daß der Schüler zur Vorbereitung auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe oder zur Vermeidung des Übertrittes in eine tiefere Leistungsgruppe des Förderunterrichtes bedarf.

(7) Schüler an Schularten ohne Leistungsgruppen können sich nach Feststellung der Förderungsbedürftigkeit zur Teilnahme am Förderunterricht anmelden. Die Anmeldung gilt nur für den betreffenden Förderunterricht (Kurs).“

2. Im § 19 Abs. 2 hat der erste Halbsatz des zweiten Satzes zu lauten:

„Die Schulnachricht hat die Noten des Schülers in den einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 18), sofern der Unterricht in Leistungsgruppen erfolgt auch die Angabe der Leistungsgruppe, sowie die Noten für das Verhalten in der Schule und die äußere Form der Arbeiten (§ 21) zu enthalten.“

3. § 22 Abs. 2 lit. d hat zu lauten:

„d) die Unterrichtsgegenstände der betreffenden Schulstufe und die Beurteilung der darin erbrachten Leistungen (§ 20), sofern der Unterricht in Leistungsgruppen erfolgt, auch die Angabe der Leistungsgruppe;“

4. § 68 lit. f hat zu lauten:

„f) Antrag, Anmeldung und Abmeldung betreffend Teilnahme an Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen sowie am Förderunterricht (§ 12 Abs. 1, 3, 4, 6, 7 und 8).“

ARTIKEL II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1981 in Kraft.

ARTIKEL III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

Kreisky Kirchschräger Sinowatz



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 525,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 615,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.